LG Augsburg, Beschluss v. 30.05.2022 – 041 T 1058/22

Titel:

Erinnerung gegen den Kostenansatz mit materiellen Einwendungen

Normenkette:

GKG § 66

Leitsatz:

Eine Erinnerung gegen den Kostenansatz kann nicht mit Einwendungen gegen die Entscheidung betrieben werden. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Erinnerung, Kostenansatz, materielle Einwände

Rechtsmittelinstanz:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 04.01.2023 – I ZB 98/22

Fundstelle:

BeckRS 2022, 41629

Tenor

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz gem. S 66 GKG wird zurückgewiesen.

Gründe

1

Die Erinnerung war zurückzuweisen, da der Schuldner keine kostenrechtlichen Einwendungen vorbringt, sondern sich auf die Wiederholung seiner sterotyp vorgebrachten, unzutreffenden Einwände gegen die Wirksamkeit der Entscheidung beschränkt.